



Auslandsstudium: Prüfungsrecht

Auslandsstudium: Möglichkeiten

1. Austauschprogramm der Juristischen Fakultät (vor allem ERASMUS)
2. Austauschprogramme der Universität Heidelberg (auch für Juristen). Zuständig: Akademisches Auslandsamt
3. Bewerbung „auf eigene Faust“, zum Teil ebenfalls unterstützt, z.B. über den DAAD (<http://www.daad.de/de/index.html>) oder Programme wie <http://www.asiaexchange.org/en/deutsch>

„Pflicht“ und „Kür“

- Pflicht (Obliegenheit): Erfüllung der **Mindestanforderungen** an das **Auslandsstudium für Freiversuch** und **verbesserungsfähigen Versuch**
- „Kür“: **Anerkennung von Prüfungsleistungen als Pflichtschein(e)**

Zur Vorbereitung unbedingt lesen:

Merkblätter des Landesjustizprüfungsamts
zum Auslandsstudium

und ggf. zu den Praktika

Informationen der Fakultät zur Anerkennung
ausländischer Studienleistungen:

[http://www.jura.uni-
heidelberg.de/studium/internationales/studium_
im_ausland.html](http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/internationales/studium_im_ausland.html)

Beurlaubung

Zuständigkeit: Nicht Fakultät, sondern Zentrale Universitätsverwaltung, Studentensekretariat: <http://www.uni-heidelberg.de/studium/imstudium/formalia/beurlaubung.html>

Wenn ein Urlaubsgrund nach § 61 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit § 20 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vorliegt, können Sie beurlaubt werden.

Der Sozialbeitrag und der Verwaltungskostenbeitrag müssen bei einer Beurlaubung gezahlt werden.

Beurlaubungen werden auf dem Semesterblatt als Urlaubssemester ausgewiesen, auch bei einem Auslandsaufenthalt; sie zählen als Hochschulsemester, aber nicht als Fachsemester.

Dies gilt aber nicht automatisch für die Zählung der Fachsemester (8 bzw. 10) für Freiversuch und verbesserungsfähigen Versuch.

Während des Urlaubssemesters sind Sie weiterhin ordentliche/r Studierende/r an der Universität Heidelberg. Sie dürfen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teilnehmen; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht. Außerdem sind Sie nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen zu benutzen; nur die Bibliotheksbenutzung ist zulässig.

Prüfungen können während des Urlaubssemesters *nicht abgelegt werden*, der Erwerb von Leistungsnachweisen (Scheinen) ist ausgeschlossen. (Die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen ist möglich.)

Wir empfehlen Ihnen, vor Beantragung einer Beurlaubung Rücksprache mit dem BAföG-Amt, der Kindergeldkasse, der Krankenkasse oder dem Prüfungsamt zu nehmen.

Antragsformular für die Beurlaubung unter: <http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/beurlaubung.pdf>

Beurlaubung: Fristen

Die Beurlaubung ist **nach erfolgter Rückmeldung** (Zahlung des Semesterbeitrages) **bis Vorlesungsbeginn** durchzuführen.

Bei **späterem Eintritt des wichtigen Grundes** ist der Antrag **unverzüglich** zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen, ebenso wie Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind (§ 20 Abs. 3 ZImmO).

Grundsatz: Während der Beurlaubung keine Prüfungen

Aber:

Anerkennungsfähige Prüfungen im
ausländischen Recht

Vor und nach dem Auslandsaufenthalt ist in
den Semesterferien die Teilnahme an
Hausarbeiten möglich.

Der Auslandsaufenthalt ist ein anerkannter
Grund, der – auf Antrag – dazu führt, dass die
Hausarbeit nachgeschrieben werden kann.

früher: 50%-Regelung

Ein Semester, welches vor dem Sommersemester 2011 im Ausland absolviert wurde, wird **nur dann** bei der Berechnung der Semesterzahl **nicht mitgezählt**, wenn sich die **Vorlesungszeit** einschl. des Prüfungszeitraums **an der Universität im Ausland mindestens über die Hälfte der Vorlesungszeit an der „Heimatuniversität“ im Inland erstreckt** hat. Nicht eingerechnet werden Zeiten von Wiederholungsprüfungen; es sei denn, diese mussten im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

Ab dem Sommersemester 2011 wird an dieser Voraussetzung nicht mehr festgehalten.

Auslandsstudium freiversuchs-/ verbesserungsversuchsunschädlich

§ 22 Abs. 2 JAPrO Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums: (...)

2. **bis zu drei Semester** eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums, wenn der Kandidat

- an einer **ausländischen Universität eingeschrieben** war,
- in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens **acht Semesterwochenstunden, rechtswissenschaftliche** Lehrveranstaltungen im **ausländischen Recht besucht** hat,
- **je Semester mindestens einen Leistungsnachweis** im ausländischen Recht erworben hat und
- an der inländischen Universität zum Zwecke des Auslandsstudiums **beurlaubt** war;

dies gilt **nicht** für Semester, in denen der Kandidat eine Leistung erbringt, die er sich **nach § 31 Absatz 2 anerkennen lässt**; [=Studienarbeit. Diese Neuregelung wird auf Leistungen angewendet, die **ab dem Sommersemester 2015** erbracht worden sind.]

Tipp: Antrag auf „Anerkennung“
des Auslandsstudiums unmittelbar
nach Rückkehr nach Heidelberg

Formular „Angaben zu den
Ausnahmetatbeständen im
Rahmen der Freiversuchs- und
Notenverbesserungsregelung“

O **Auslandsstudium**

Semester (z.B. WS 2013/2014):

1. Immatrikulation für das Fach Rechtswissenschaft an der Universität
2. Anbei lege ich vor:

- > Nachweis der **Immatrikulation** an der Universität im Ausland;
- > Nachweis über den **Vorlesungs- und Prüfungszeitraum** an der Universität im Ausland (nur bei Auslandsstudien bis einschließlich Wintersemester 2010/11);
- > Nachweis der **Beurlaubung** durch die Universität im Inland;
- > **Studienbuch oder sonstigen Nachweis** über den Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht; falls nicht vorhanden, folgende Auflistung:

Semester	Titel der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden

- > **Leistungsnachweis(e)** im ausländischen Recht, aus denen sich Semester, Prüfungsfach, Art der Prüfungsleistung sowie Bestehen der Prüfung ergeben. Im Einzelnen habe ich die nachfolgenden Nachweise beigefügt:

Semester	Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Bescheinigung vom

ggf. Erläuterung, wenn nicht in jedem Semester ein Leistungsnachweis erworben wurde (z.B. Jahresabschlussprüfung):

3. Keine Anfertigung einer Studienarbeit in dem o.g. Semester, die ich mir i.S.d. § 31 Abs. 2 JAPrO habe anerkennen lassen oder anerkennen lassen werde (gilt für Studienarbeiten, die ab SS 2015 angefertigt wurden).

Möglichkeit des Vor- oder nachlaufenden Praktikums:

Praktika **auch im Ausland möglich**: § 5 Abs. 2 JAPrO: (2) Die praktischen Studienzeiten können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln.

Also: Rechtspraktikum. Kein Betriebspraktikum, kein politisches Praktikum, keine organisatorische oder wissenschaftliche Tätigkeit!

Aber: **Nur in der vorlesungsfreien Zeit** (Der Maßstab ist die Universität, an der man eingeschrieben ist, ohne beurlaubt zu sein.)

Wird das **Praktikum vor dem Auslandsaufenthalt** durchgeführt, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit ("Semesterferien") nach Vorlesungszeitende der Universität Heidelberg und endet unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit der ausländischen Hochschule. Bei einem **Praktikum nach dem Auslandsaufenthalt** beginnen die Semesterferien nach Vorlesungsende der ausländischen Universität und enden unmittelbar vor Vorlesungsbeginn in Heidelberg. Bei einem zwei- oder dreisemestrigen Auslandsaufenthalt ist auch ein (mind. vierwöchiges!) Praktikum zwischen den Vorlesungszeiten der ausländischen Universität denkbar.

Auslandsstudium freiversuchs-/ verbesserungsversuchsunschädlich

In Zweifelsfragen: Erkundigung beim für die
Zulassung zum Freiversuch (§ 22) und
verbesserungsfähigen Versuch (§ 23 JAPrO)
zuständigen **Landesjustizprüfungsamt**.

Bitte lesen Sie zu den einzelnen
Voraussetzungen das

[Merkblatt](#)

Ersatz des Fremdsprachennachweises

§ 9 Abs. 4 JAPrO

(4) Die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann in der Regel ersetzt werden durch **ein Semester eines fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums**, das den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 entspricht.

Anrechnung ausl. Studienleistungen

Gemäß § 9 Abs. 5 JAPrO:

- eine Fortgeschrittenenübung oder
- ein Grundlagenschein oder
- ein Seminarschein oder
- ein Schlüsselqualifikationsschein

Voraussetzungen: Kern des Rechtsgebiets und Vergleichbarkeit der Studienleistung

daneben: Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit als Studienarbeit möglich (§ 31 Abs. 2 JAPrO),
aber 22 Abs. 2. Nr. 3 letzter Halbsatz JAPrO [Anerkennung Studienarbeit] beachten. Wird auf Leistungen ab dem SS 2015 angewendet.

ab WS 2013/14: Nur noch ein Schein pro Auslandsaufenthalt

Nach § 9 Abs. 5 JAPrO kann **insgesamt lediglich EIN zulassungsrelevanter Schein** durch eine Veranstaltung im Ausland ersetzt werden (also eine Fortgeschrittenenübungsnachweis ODER Seminarschein ODER Grundlagenschein ODER Schlüsselqualifikationsschein). Dies gilt für Studienleistungen, die im Ausland ab dem WS 2013/14 erbracht werden. Für zuvor im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Prüfungsleistungen können (wenn die Voraussetzungen vorliegen) gegebenenfalls zwei Scheine anerkannt werden.

Die Leistungsnachweise über Übungen im deutschen Bürgerlichen Recht oder Öffentlichen Recht an den **Universitäten Genf und Lausanne werden weiterhin anerkannt** und **hierbei nicht mitgerechnet**! Daneben kann also aus Genf oder Lausanne ein weiterer Schein im ausländischen Recht anerkannt werden.

Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise

(§ 9 Abs. 5 JAPrO 2002)

Die Teilnahme an einer **Übung**, an einem **Seminar**, an einer **Grundlagenveranstaltung** sowie an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer **Schlüsselqualifikationen** kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer von der Juristischen Fakultät als gleichwertig anerkannten Veranstaltung einer **rechtswissenschaftlichen Fakultät** im Ausland ersetzt werden. Zu den Voraussetzungen...

1. Veranstaltung einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im Ausland

Es muss sich um eine Lehrveranstaltung einer ausländischen **rechtswissenschaftlichen Fakultät** handeln. Die Teilnahme kann im Rahmen einer **ordnungsgemäßen Immatrikulation**, aber auch im Rahmen eines Konföderationsabkommens ohne Immatrikulation im Ausland (z.B. Europäische Konföderation der oberrheinischen Universitäten – EUCOR) erfolgen – hier allerdings dann Probleme mit der Anerkennung nach § 22 JAPrO.

2. Gleichwertigkeit

Nicht erforderlich ist, dass die Übung, das Seminar oder die Grundlagenveranstaltung deutsches Recht zum Gegenstand haben. In der Regel wird Gleichwertigkeit unter folgenden Voraussetzungen angenommen:

a) Übung für Fortgeschrittene

Das Rechtsgebiet der ausländischen Lehrveranstaltung muss – entsprechend dem zu ersetzenden Übungsschein – dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht zugeordnet werden können. Dabei kommen nur solche Veranstaltungen in Betracht, die den **Kern des Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Rechts** berühren. Eine **rein völkerrechtliche Veranstaltung** kann beispielsweise **nicht die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**, eine solche allein des Internationalen Privatrechts nicht diejenige im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene ersetzen. Eine rein europarechtliche Veranstaltung kann allenfalls bei Kombination mit einer weiteren im Verfassungsrecht oder Verwaltungsrecht die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene ersetzen. Außerdem muss es sich um eine **übungsähnliche Lehrveranstaltung** handeln, in der je mit Erfolg **eine umfangreichere schriftliche Arbeit** (Klausur, Hausarbeit [in Großbritannien ersatzweise zwei „Essays“] oder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat [nicht nur Kurzreferat]) erstellt und außerdem **eine weitere schriftliche Prüfung** abgelegt worden ist.

Die weitere Prüfung muss **in derselben oder einer anderen**, demselben Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) zuzuordnenden **Lehrveranstaltung** absolviert werden. **Eine mündliche Prüfung reicht** als weitere Prüfungsleistung **nicht aus**.

Achtung: Es kann nur ein Übungsschein für Fortgeschrittene durch Leistungsnachweise aus dem Ausland ersetzt werden!

Ein an den Universitäten **Genf oder Lausanne** erworbener Übungsschein im Deutschen Bürgerlichen Recht **wird hierbei nicht mitgezählt** (dort kann man also zwei Scheine erwerben).

b) Seminar

Es muss mit Erfolg ein **schriftlich ausgearbeitetes Referat** (nicht nur ein Kurzreferat) erstattet worden sein. Ausnahmsweise kann auch die Anfertigung einer Hausarbeit zusammen mit einer mündlichen Prüfung in derselben Lehrveranstaltung genügen. (Richtschnur: **Seminararbeit mind. 15 Seiten**)

In Einzelfällen können auch andere Studienleistungen im Ausland das Zulassungserfordernis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar erfüllen, so bei Teilnahme an „moot courts“ oder „concours“, allerdings nur bei Anfertigung einer eigenen und abgrenzbaren schriftlichen Ausarbeitung.

Es muss sich um eine **wissenschaftliche Arbeit** handeln, deren Niveau an Schwierigkeit, an Komplexität und hinsichtlich des wissenschaftlichen Standards in etwa einer Seminararbeit vergleichbar ist. Auch sollte sie in etwa den Umfang von in der Regel nicht weniger als 20 Seiten haben und die üblichen Formalia einhalten (Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, mit Fußnoten unterlegten Text).

c) Grundlagenveranstaltung

Die Veranstaltung muss einem der in § 3 Abs. 1 Satz 2 JAPrO genannten Grundlagenfächer zugeordnet werden können. Nicht erforderlich ist, dass das Grundlagenfach aus deutscher Sicht behandelt wird. Es muss mit Erfolg eine **Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit** gefertigt oder ein **schriftlich ausgearbeitetes Referat** erstattet worden sein.

d) Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen (SQ)

Es kann sich um eine Veranstaltung handeln, die juristische Inhalte in einer Art und Weise vermittelt, die die Voraussetzungen einer Schlüsselqualifikation erfüllt (z.B. in Form eines **Moot Courts**, einer **nachgestellten Verhandlungssituation**, anhand **praktischer, zur Mediation geeigneter Konflikte**). Ebenso kann es sich um eine außerjuristische Veranstaltung handeln, die sich auf Querschnittskompetenzen (etwa **Rhetorik, Mediation** etc.) bezieht oder **Grundkenntnisse in Nachbarwissenschaften (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)** mit Bedeutung für den rechtswissenschaftlichen Sektor vermittelt bzw. Fachwissen anderer Disziplinen vermittelt, soweit es für das Berufsfeld der Juristen Bedeutung hat.

Im Rahmen dieser Veranstaltung **muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare mündliche Prüfungsleistung erbracht worden** sein – auf der dann auch die Note beruht. [Nicht jedes Seminar ist damit eine SQ-Veranstaltung]

Achtung: SQ-Veranstaltungen werden bei der Frage des hinreichenden Umfangs eines Auslandsstudiums (8 Semesterwochenstunden oder 30 ECTS-Punkte grds. NICHT mitgezählt.

3. Nachweis

Durch Bescheinigung der ausländischen Universität, aus der sich ergeben müssen:

- **Semester** oder Studienjahr,
- **Titel der Veranstaltung** bzw. Prüfungsfach,
- **Art der erbrachten Leistung** (Aufsichtsarbeit, Hausarbeit, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Vortrag, mündliche Prüfung),
- **Bestehen der Prüfung** und Bewertung der Leistung.

Fremdsprachigen Bescheinigungen – außer englisch- und französischsprachigen – ist gegebenenfalls eine Übersetzung beizufügen, die vom Studenten oder der Studentin selbst angefertigt werden kann; die Anforderungen einer amtlich beglaubigten Übersetzung bleibt vorbehalten.

Antragstellung

Wenn Sie die Anerkennung ausländischer Leistungsnachweise als Ersatz für eine inländische Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen (Staats-)Prüfung begehren, so müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, die sich aus § 9 Abs. 5 JAPrO sowie dem Merkblatt des Dekans vom 21.07.2005 ergeben. Um Ihnen und uns das Verfahren zu erleichtern, **achten Sie bitte darauf, dass Sie vorlegen:**

Bitte stellen Sie einen **schriftlichen Antrag** auf Anerkennung beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät, zu Hd. Herrn Dr. Kaiser, Prüfungsamt, Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, Zimmer 019, 69117 Heidelberg. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Postadresse, E-Mailadresse und die Unterschrift. Ein **Antragsformular existiert nicht**.

Dem Antrag ist ein **Original und eine einfache Kopie des Leistungsnachweises** (meist "Transcript of Records" beizufügen. Falls sich Art und Umfang der Prüfungsleistung aus der Bescheinigung nicht ergeben sollte, bitten wir darum, die Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit) im Original beizufügen.

Neben Antrag und Leistungsnachweis ist noch ein **aktueller Immatrikulationsnachweis** (Rückmeldenachweis) des Semesters nach dem Auslandssemester beizufügen.

→ Eine **Anerkennung ist nur möglich**, wenn Sie **nach dem Auslandsaufenthalt wieder in Heidelberg studieren**. Es wird eine Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung **in Baden-Württemberg** ersetzt.

Studienarbeit im Ausland

Es kann „eine Studienarbeit, die nach bestandener Zwischenprüfung im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums angefertigt wurde, [anerkannt werden], sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu der Studienarbeit nach den Vorgaben der jeweiligen universitären Prüfungsordnung für das **Schwerpunktbereichsstudium besteht**. Über die Anerkennung entscheidet die Universität, an der das Studium fortgesetzt wird“ (§ 31 Abs. 2 JAPrO). **Beachte aber 22 Abs. 2. S. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz JAPrO**. Wird auf Leistungen ab dem Sommersemester 2015 angewendet.

Die Anerkennung setzt voraus, dass

Eine **wissenschaftliche Arbeit** (Themenarbeit, Urteilsbesprechung, Falllösung),

die **nach bestandener Zwischenprüfung** (noch keine Wahl des SB erforderlich),

während eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums absolviert wurde (unerheblich ist, ob es sich um ein ERASMUS-Semester, um ein Auslandsstudium im Rahmen eines anderen Austauschprogramms oder um ein eigenständig organisiertes Auslandsstudium handelt).

Die erworbenen Kompetenzen müssen zudem im Wesentlichen gleich sein. Das Niveau der wissenschaftlichen Auseinandersetzung muss also im Wesentlichen dem entsprechen, was von Studierenden mindestens mittlerer Semester gefordert werden kann. Das **Thema der Arbeit muss zudem den Prüfungsinhalten eines an der Universität Heidelberg angebotenen Schwerpunktbereichs entsprechen**. Die Aufgabenstellung muss aus einem vergleichbaren Themengebiet der Rechtsordnung des Gastlandes stammen oder die europäischen, internationalen oder rechtsvergleichenden Bezüge eines Schwerpunktbereichs betreffen.

Studienarbeit im Ausland

In der wissenschaftliche Arbeit, muss sich die Kandidatin / der Kandidat in ausreichendem Umfang mit **Literatur und Rechtsprechung** auseinandergesetzt haben.

Formelle Voraussetzungen

- In der Regel **20-30 Seiten Text** (ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis).
- Die Arbeit muss innerhalb einer Bearbeitungszeit **von 4 bis 6 Wochen** angefertigt worden sein.
- Das **Thema wurde zugeteilt** (also gestellt, nicht vom Bearbeiter ausgewählt).
- Es erfolgte **keine Betreuung während der Bearbeitung** durch den Aufgabensteller.

Lesen Sie hierzu: <http://www.jura.uni-heidelberg.de/studium/Studienarbeit.html#Ausland>

„Grundlagenschein II“: Hintergrund

Im Jurastudium sollen die **Grundlagenfächer gestärkt** werden (vgl. *Rüthers*, JuS 10/ 2011).

Wissenschaftlichkeit des Studiums

Mittlere Semester

Falllösungskompetenz im Examen

Auslandsstudium = Schein Rechtsvergleichung

Übergangsregelungen: erforderlich ab 2014

Zusätzliche Voraussetzung für Studienarbeit und Klausur im SB: „Grundlagenschein II“

„Grundlagenschein I“	„Grundlagenschein II“
<p>Römische Rechtsgeschichte</p> <p>Deutsche Rechtsgeschichte</p> <p>Verfassungsgeschichte der Neuzeit</p> <p>Rechtsphilosophie</p>	<p>Methodenlehre</p> <p>Rechtsvergleichung</p> <p>Rechtssoziologie</p> <p>Römisches Privatrecht</p> <p>Deutsche u. Europäische Kodifikationsgeschichte</p>
1. und / oder 2. Fachsemester	4.-6. Fachsemester
Ein Leistungsnachweis dieser Gruppe ist erforderlich als Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung.	Ein Leistungsnachweis dieser Gruppe zusätzlich zu einem Leistungsnachweis des Bereichs „Grundlagenschein I“ ist erforderlich als Zulassungsvoraussetzung zur den Studienleistungen der Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich.
	<p>Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung kann ersetzt werden durch ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium.</p> <p>Keine eigene Antragstellung erforderlich. Der Auslandsaufenthalt IST der GL-Schein II.</p>

Vergleich Kandidaten mit und ohne Auslandsaufenthalt

Durchschnittsnote der **Staatsprüfung** im Jahr 2014
(nur Teilnehmer an der mündlichen Prüfung)

ohne Auslandsaufenthalt: **7,76** Punkte

mit Auslandsaufenthalt: **8,05** Punkte